



Hausordnung der Seniorenresidenzen Betreutes Wohnen (Logement Encadré)

Liebe Bewohnerin,

lieber Bewohner,

die Geschäftsleitung der Unternehmen Päiperléck S.à r.l. und Päiperléck Services S.à r.l. sowie deren Personal heißen Sie herzlich willkommen. Als luxemburgische Familienunternehmen legen wir großen Wert auf Ihr Wohlbefinden. Daher sind alle unsere Aktivitäten darauf ausgerichtet, Ihre Lebensqualität dank einer breiten Palette an qualitativ hochwertigen Dienstleistungen zu erhalten oder sogar zu verbessern.

Um dieses Engagement zu gewährleisten, sind bestimmte Regeln und Richtlinien erforderlich. Diese Regeln, die in der vorliegenden Hausordnung festgelegt sind, gelten für alle Bewohner der Residenz „Les Jardins de Schengen“.

Artikel 1: Kontaktperson

- 1.1 Hauptkontaktperson ist die Residenzleitung. Sie steht für alle Fragen zum Wohlergehen des Bewohners und zur allgemeinen Organisation der Residenz zur Verfügung. In dieser Eigenschaft stellt sie die Einhaltung dieser Hausordnung und das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienste sicher.
- 1.2 Die Residenzleitung kann jedoch nicht für Handlungen von Bewohnern und für Störungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung der vorliegenden Hausordnung durch einen Bewohner resultieren.

Artikel 2: Badge, Schlüssel, Telealarm-Armband

- 2.1 Bei der Aufnahme erhält der Bewohner ein Badge und/oder Schlüssel für seine Unterkunft. Im Falle des Verlustes gehen die Kosten für den Ersatz gemäß den geltenden Tarifen zu seinen Lasten.
- 2.2 Der Bewohner, der über ein Telealarm-Armband verfügt, hat die Möglichkeit, jederzeit das Pflegepersonal zu kontaktieren. Bei Verlust und/oder mutwilliger Beschädigung dieses Armbandes hat der Bewohner die Kosten für den Ersatz gemäß den geltenden Tarifen zu tragen.

Artikel 3: Sicherheit in der Residenz

- 3.1 Das Pflegepersonal ist 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche vor Ort.
- 3.2 Jegliche Form der Audiovisuellen- und Videoaufzeichnung / -überwachung durch den Bewohner oder seine Familie, sei es in der Unterkunft oder in den Gemeinschaftsbereichen, ist strengstens untersagt. Eine Nichteinhaltung wird unverzüglich polizeilich angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

Paraphe Bewohner	Paraphe Leistungs- erbringer



- 3.3 Es ist untersagt, ohne die Genehmigung der Residenzleitung Gegenstände jeglicher Art an den Wänden der Unterkunft anzubringen. Im Falle einer Genehmigung werden diese Arbeiten vom Hausmeister der Residenz durchgeführt.
- 3.4 Ist die Durchführung umfangreicherer Arbeiten erforderlich, wird die Residenzleitung alles Notwendige veranlassen, um diese zu organisieren. Die Rechnung hierfür wird dann dem Bewohner zugestellt.
- 3.5 Dem Bewohner wird davon abgeraten, Teppiche in der Unterkunft zu verlegen, um das Risiko eines Sturzes zu vermeiden.
- 3.6 Es ist untersagt, Waffen und/oder Munition jeglicher Art zu tragen oder zu besitzen. Dieses Verbot gilt für die gesamte Residenz und seine Außenanlagen.
- 3.7 Alle Räumlichkeiten sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Im Falle eines Feuersalarms sind die Bewohner verpflichtet, den Anweisungen des Personals, das zu diesem Zweck regelmäßig geschult wird, strikt Folge zu leisten.
- 3.8 Das Rauchen ist in der Unterkunft und in der gesamten Residenz verboten.
- 3.9 Die Installation jeglicher Art von Kochplatten, Heizmatten usw. ist innerhalb der Residenz untersagt.
- 3.10 Toaster, Wasserkocher und Zusatzheizungen werden toleriert.
- 3.11 Bei der Verwendung der in Punkt 3.10 genannten Geräte verpflichtet sich der Bewohner, sich sicherheitsbewusst zu verhalten und die Geräte wie vorgesehen und gemäß den Gebrauchsanweisungen zu benutzen.
- 3.12 Es obliegt dem Bewohner zudem, auf den guten Zustand der Geräte zu achten, um das Risiko von Schäden bei ihrer Verwendung zu begrenzen.
- 3.13 Bei Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise durch den Bewohner behält sich der Leistungserbringer das Recht vor, einzugreifen und das strittige Material direkt zu entfernen, wenn das Risiko so groß ist, dass die in der Residenz anwesenden Personen durch diese Nutzung gefährdet wären.
- 3.14 Das Anzünden von Kerzen oder anderen Gegenständen, die Feuer fangen oder sich entzünden könnten, ist untersagt.
- 3.15 Es ist untersagt, auf den Balkonen andere Gegenstände als Gartenmöbel aufzustellen, es sei denn, die Residenzleitung hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

Artikel 4: **Öffnungszeiten und Zugang zu den Gemeinschaftsbereichen**

- 4.1 Alle unsere Residenzen sind im Allgemeinen durch den Zugang über das Haupttor zu folgenden Zeiten für die Öffentlichkeit geöffnet:
 - Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr
 - Am Wochenende und an Feiertagen zwischen 9:00 und 17:30 Uhr

Paraphe Bewohner	Paraphe Leistungs- erbringer



- 4.2 Außerhalb dieser Zeiten sind die Türen geschlossen. Für den Zugang ist die Türklingel zu betätigen.
- 4.3 Erfolgt keine Reaktion auf die Klingel, so kann unter der an der Eingangstür angegebenen Telefonnummer ein Mitarbeiter kontaktiert werden, der die Tür öffnet.
- 4.4 Die Gemeinschaftsbereiche der Residenz sind den Bewohnern und ihren Besuchern während der in der Residenz ausgehängten Zeiten zugänglich.
- 4.5 Außerhalb dieser Zeiten ist der Zugang zu den Gemeinschaftsbereichen strengstens untersagt, außer in dringenden Fällen oder mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung der Residenzleitung.

Artikel 5: Restaurant

- 5.1 Es ist strengstens untersagt, Speisen, Getränke, Desserts oder andere essbare Waren, die nicht aus dem Restaurant stammen, in den Speisesaal mitzubringen. Es dürfen keine externen Mahlzeiten im Restaurant zubereitet, erwärmt und/oder verzehrt werden.
- 5.2 Es besteht die Möglichkeit, einen Zimmerservice in Anspruch zu nehmen, der gemäß den gültigen Tarifen berechnet wird (außer bei Krankheit des Bewohners).
- 5.3 Extras oder zusätzliche Mahlzeiten können vom Bewohner im Restaurant bestellt werden. Diese werden ihm direkt in Rechnung gestellt.
- 5.4 Bewohner können Angehörige zum Mittagessen einladen. In diesem Fall ist der Restaurantservice vorzugsweise am Vorabend oder am selben Tag bis 10 Uhr morgens zu informieren. Die Mahlzeiten werden dem Besucher direkt in Rechnung gestellt, der sie vor Ort bezahlt, oder sie werden mit Zustimmung des Bewohners auf seine Rechnung gesetzt.
- 5.5 Es ist strengstens untersagt, Speisen und Getränke aus dem Restaurant mit in das Zimmer zu nehmen. Dies gilt ebenso für Obst oder Desserts (z.B. Joghurt), die nicht zum Anlegen eines Vorrats im Zimmer mitgenommen werden dürfen. Lediglich ein Dessert und ein Stück Obst dürfen mitgenommen und aufbewahrt werden, um am selben Tag oder am darauffolgenden Tag als Zwischenmahlzeit zu dienen.
- 5.6 Es ist ebenfalls untersagt, Geschirr in das Zimmer mitzunehmen und aufzubewahren. Jeder Bewohner muss in seinem Zimmer über eigenes Geschirr verfügen (Besteck, Gläser, Teller, usw.)

Artikel 6: Besuche - Haustiere

- 6.1 Auf Anfrage und mit vorheriger Zustimmung der Residenzleitung sind Haustiere bei Besuchen willkommen, sofern sie die anderen Bewohner nicht durch ihr Verhalten, aus hygienischen oder aus anderen Gründen stören oder belästigen. Sie dürfen sich nicht unbeaufsichtigt und selbstständig in den Fluren und Gemeinschaftsbereichen der Residenz bewegen. Andernfalls wird ihnen die erteilte Erlaubnis entzogen.
- 6.2 Das Personal der Residenz hat das Recht zu verlangen, dass das Tier aus der Residenz entfernt wird, wenn es der Ansicht ist, dass seine Anwesenheit die Sauberkeit der Räumlichkeiten, das Wohlergehen der Bewohner oder ihre Sicherheit beeinträchtigt, oder aus jedem anderen legitimen Grund, der dies rechtfertigen würde.

Paraphe Bewohner	Paraphe Leistungs- erbringer



6.3 Der Zugang zum Speisesaal ist Tieren nicht gestattet.

Artikel 7: Leben in der Gemeinschaft

7.1 Der Bewohner ist eine Person, die Anspruch auf Achtung ihrer Grundfreiheiten hat, die sich in gegenseitigem Respekt ausdrückt:

- der anderen Bewohner
- der Angestellten
- der externen Dienstleister
- der Besucher

7.2 Diese Grundfreiheiten drücken sich aus durch:

- den Respekt des Privatlebens
- die Meinungsfreiheit
- die Religionsfreiheit
- das Recht auf Information
- die Bewegungsfreiheit (außer bei medizinischer Kontraindikation)
- das Recht auf Besuche

7.3 Die Bewohner können sich frei bewegen. Im Falle einer Abwesenheit und um Sorgen und Störungen im organisatorischen Ablauf zu vermeiden, ist der Bewohner verpflichtet, die Rezeption der Residenz so schnell wie möglich über seine Abreise zu informieren.

7.4 Die Bewohner sind gehalten darauf zu achten, dass sie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr weder in ihren Unterkünften noch in der Residenz Lärm verursachen, um die Ruhe der anderen Bewohner nicht zu beeinträchtigen. Sie sollten die Nutzung von lauten Geräten (Fernseher, Radio, usw.) vermeiden, es sei denn unter Verwendung spezieller Ausrüstungen (Kopfhörer) oder mit gemäßigter Lautstärke.

7.5 Besucher dürfen die Ruhe der Örtlichkeit nicht stören oder den Dienstbetrieb beeinträchtigen.

7.6 Der Bewohner verpflichtet sich, in den Gemeinschaftsbereichen der Residenz und außerhalb der Wohnung Straßenkleidung zu tragen und sich während seines gesamten Aufenthalts angemessen zu verhalten.

7.7 Ein vernünftiger Alkoholkonsum wird toleriert. Ein unangemessenes Verhalten infolge übermäßigen Konsums hat Sanktionen zur Folge (Verweigerung des Zugangs zum Restaurant und zu den Gemeinschaftsräumen, Abmahnung, Kündigung des Wohnvertrags, ...).

7.8 Der Konsum von Drogen ist innerhalb und in der Nähe der Residenz verboten.

7.9 Der Bewohner haftet für Schäden und Beeinträchtigungen, die durch sein Handeln verursacht werden (Verstopfung der WC-Rohre, verschiedene Bruchschäden, usw.).

7.10 Es ist strengstens untersagt, irgendetwas in die Toiletten oder aus den Fenstern zu werfen. Die Reparatur- und Reinigungskosten werden der Person in Rechnung gestellt, die gegen das Verbot verstößt.

Paraphe Bewohner	Paraphe Leistungs- erbringer



- 7.11 Die Gemeinschaftsbereiche und Gemeinschaftseinrichtungen sind angemessen und respektvoll zu nutzen.
- 7.12 Alle Beschädigungen der Gemeinschaftsbereiche, die durch den Bewohner festgestellt oder verursacht werden und die eine Intervention erfordern, sind unverzüglich zu melden.
- 7.13 Die Sicherheitshinweise und die Regeln zur Evakuierung im Notfall sind zu befolgen.
- 7.14 Jede Person, die einen Vorfall feststellt, der eine physische oder moralische Verletzung einer Person oder eines Sachgutes darstellt, hat das Personal oder die Residenzleitung darüber zu informieren, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Artikel 8: Sonstige Dienstleistungen

- 8.1 Das Personal der Residenz steht den Bewohnern im Rahmen seiner beruflichen Befugnisse zur Verfügung.
- 8.2 Die eingehende Post wird täglich vom Personal der Residenz verteilt.
- 8.3 Die Zeiten für die Abholung von ausgehenden Postsendungen sind bei der Residenzleitung erhältlich.
- 8.4 Das Personal kann nicht für den Fall haftbar gemacht werden, dass die Bestellung oder Lieferung (von Inkontinenzmaterialien, die entweder vom Personal, dem Bewohner oder seiner Familie durchgeführt wird) aufgrund eines dem Bewohner zuzuschreibenden Umstandes verweigert wird.
- 8.5 Das Gleiche gilt für die Organisation von Physiotherapie-Sitzungen oder jede andere therapeutische Aktivität.
- 8.6 Die damit verbundenen Kosten gehen vollständig zu Lasten des Bewohners.
- 8.7 Einkäufe des täglichen Bedarfs können auf Kosten des Bewohners am Empfang jeder Residenz getätigt werden.
- 8.8 Die Begleitung zu einem Arzt ist möglich und wird dem Bewohner nach den geltenden Tarifen (pro Minute und km) in Rechnung gestellt.
- 8.9 Die zusätzlichen Kosten für Ausflüge oder Aktivitäten, die vom pädagogischen Team angeboten werden, sind nicht im Mietpreis enthalten und stellen einen zusätzlichen Kostenpunkt im Wohnvertrag dar.
- 8.10 Der „Besucherparkplatz“ ist strikt für Besucher reserviert. Bewohnern ist es nicht gestattet, dort zu parken.
- 8.11 Das Parken von Elektro- oder LPG-Fahrzeugen in den Tiefgaragen der Residenzen oder zu anderen therapeutischen Zwecken ist untersagt.

Artikel 9: Schlussbestimmungen

- 9.1 Alle eventuellen Ansprüche/Beschwerden im Zusammenhang mit dem Wohnvertrag oder der vorliegenden Hausordnung müssen schriftlich an die Residenzleitung gerichtet werden.

Paraphe Bewohner	Paraphe Leistungs- erbringer



- 9.2 Diese Hausordnung ist integraler Bestandteil des Wohnvertrags und ihre Nichtbeachtung stellt mit allen daraus resultierenden Konsequenzen eine Vertragsverletzung dar.
- 9.3 Diese Hausordnung ist nicht erschöpfend und kann jederzeit geändert und angepasst werden.

Unterschrift mit dem vorangestellten Vermerk „gelesen und genehmigt“

Nachname und Vorname des Bewohners

Datum: _____

Ort: _____